



Jugendordnung

Pferdesportverein Heidelberg Ladenburg e.V.

§ 1

Die Interessen der Jugend des Vereins werden vom Ausschuss Jugend wahrgenommen und zwar:

- a) in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege
- b) bei überfachlichen oder gemeinsamen sportlichen Interessen der die Jugend berührenden Fragen.
- c)

§ 2

Die Zusammensetzung des Jugendausschusses:

1.

- a) Vorsitzender - zugleich Vereinsjugendwart(in) nach der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung
- b) Stellvertreter des Jugendwartes - zugleich stellvertretende(r) Vereinsjugendwart(in) nach der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung

2.

weitere mindestens 2 und höchstens 5 Mitglieder.

Ist die/der Vorsitzende(r) und/oder die/der Stellvertreter(in) nicht mehr Vorsitzende(r) bzw. Stellvertreter(in) des Jugendausschusses, muss sie/er gleichzeitig in der Eigenschaft als Vorstandsmitglied zurücktreten. Ein Rücktritt von dem entsprechenden Vorstandsamt beinhaltet zugleich den Rücktritt als Ausschussvorsitzende(r).

§ 3

Träger der sportlichen Betätigung der Jugendlichen im Verein ist der Gesamtverein.

§ 4

Der Ausschuss Jugend übt seine Aufgaben insbesondere aus:

- a) durch Betreuung der Jugendlichen
- b) durch die Wahrnehmung kultureller Belange unter besonderer Berücksichtigung des Pferdesports
- c) durch Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
- d) durch Herstellen enger Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, der Schulen, anderen Jugendorganisationen, dem Stadtjugendring, der Jugend des Reiterrings Badische Pfalz und des Verbands der Pferdesportvereine Nordbaden und des Badischen Sportbundes sowie den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe

§ 5

Der Ausschuss Jugend soll mehrfach im Jahr tagen. Der Vorstand und ^[1]_[SEP] der Sportwart des Vereins haben das Recht, an Sitzungen des Ausschusses sowie der Jugendversammlung beratend teilzunehmen. Über Sitzungen ist daher der Vorstand rechtzeitig zu informieren.

§ 6

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Hauptversammlung, beruft der Ausschuss durch seine(n) Vorsitzende(n) in Zusammenarbeit mit dem Schriftführer des Vereins die Versammlung der Vereinsjugend (§ 4 Nr. 3 der Satzung) ein.

Mitglieder auf Zeit werden nicht eigens eingeladen, können aber teilnehmen.

In dieser Versammlung erstattet der Ausschuss einen Jahresbericht über die Jugendarbeit im Verein und führt eine Diskussion über den Jahresbericht sowie über sonstige von der Jugend vorgetragene Wünsche und Anträge.

Weitere Versammlungen können auf Wunsch des Ausschusses oder des Vorstands einberufen werden.

In der Jugendversammlung erfolgt die Wahl der/des Vorsitzenden des Jugendausschusses und der Ausschussmitglieder. Die reguläre Wahl erfolgt in der

Versammlung vor der ordentlichen Hauptversammlung, die den Vorstand des Vereins zu wählen hat. Die Amtszeit des Ausschusses stimmt mit der des Vereinsvorstands überein. Nachwahlen für den Rest der Amtszeit sind zulässig.

Der/die zu wählende Vorsitzende des Jugendausschusses kann zwar älter als 21 Jahre sein, muss aber im Übrigen den Vorschriften für das aktive Wahlrecht genügen und soll im endenden Kalenderjahr 16 Jahre alt werden. Die Jugendlichen üben das Stimmrecht selbst aus, Vertretung oder Wahrnehmung durch Eltern ist ausgeschlossen. Die Mitglieder des Jugendausschusses sollten mindestens 13 Jahre alt sein.

§ 7

Die Jugendkasse wird zusammen mit der Hauptkasse des Vereins geführt, aber getrennt verbucht. Die Jugendversammlung verabschiedet einen eigenen Etat bis zur Höhe der ihr zufließenden Mittel, zweckgebundene Mittel können nur für den ausgewiesenen Zweck verwendet werden. Eigene Beiträge der Jugendlichen - die über die Mitgliedsbeiträge des Gesamtvereins hinausgehen - können nicht beschlossen werden. Mittel können nur ausgegeben werden, wenn sie zugeflossen sind, eine weitergehende Verpflichtung des Gesamtvereins ist nicht möglich.

§ 8

Der Jugendraum befindet sich im Dachgeschoss des Funktionsgebäudes und dient als Aufenthaltsraum. Dort gilt absolutes Rauchverbot. Er ist grundsätzlich ganzjährig zugänglich, kann aber vom geschäftsführenden Vorstand oder dem Jugendwart gesperrt werden. Für die Sauberkeit und Ordnung sorgt die Vereinsjugend.

§ 9

Sie wurde in der Jahreshauptversammlung vom 19.10.2022 auf vorherigen Beschluss der Jugendversammlung vom 29.09.2022 beschlossen.